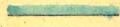
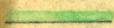
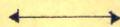
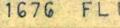


# Z E I C H E N E R K L Ä R U N G :

## A. FÜR DIE FESTSETZUNGEN:

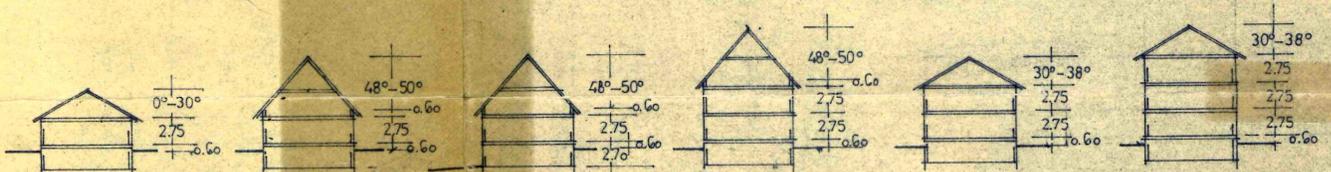
-  GRENZE DES GELTUNGSBEREICHS IN DIESEM VERFAHREN
-  BAUGRENZE
-  STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
-  FLÄCHE FÜR ERDGESCHOSSIGE GARAGEN UND NEBENGEBAUDE
-  FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE
-  ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
-  ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
-  KINDERSPIELPLATZ
-  ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
-  BÄUME
-  "SICHTDREIECK; INNERHALB DER SICHTDREIECKE DÜRFEN KEINERLEI HOCHBAUTEN ERRICHTET UND ANPFLANZUNGEN ALLER ART, SOWIE BÄUME, STAFEL, HAUFEN ODER SONSTIGE GEGENSTÄNDE ANGEBRACHT WERDEN, WENN SIE EINE EINER GRÖßERE HÖHE ALS 1m ÜBER DER FAHRBAHN ERREICHEN."
-  FIRSTRICHTUNG - ZWINGEND -
-  ZAHL DER VOLLGESCHOSSE:
- E** 1 VOLLGESCHOSS (ERDGESCHOSS) - HÖCHSTGRENZE -
- E+DG** ERDGESCHOSS + DACHGESCHOSS - HÖCHSTGRENZE -
- U+E+DG** UNTERGESCHOSS (TALSEITIG) + ERDGESCHOSS + DACHGESCHOSS - HÖCHSTGRENZE -
- E+1** ERDGESCHOSS + 1 OBERGESCHOSS - HÖCHSTGRENZE -
- E+1+DG** ERDGESCHOSS + 1 OBERGESCHOSS + DACHGESCHOSS - HÖCHSTGRENZE -
- E+2** ERDGESCHOSS + 2 OBERGESCHOSSE - HÖCHSTGRENZE -

## B. FÜR DIE HINWEISE:

-  BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
-  1676 FLURSTÜCKSNUMMER
-  VERSORGUNGSLEITUNG
-  BEGRENZTES BAUVERBOT UMGEHUNGSSTRASSE
-  VORSCHLAG FÜR DIE BEBAUUNG
-  VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
-  VORHANDENE NEBENGEBAUDE

## WEITERE FESTSETZUNGEN:

1. DER GELTUNGSBEREICH IST KEINES WOHNBEBIET IM SINNE DES § 3 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BNutzVO). DIE AUSNAHMEN NACH § 3 ABS. 3, BNutzVO SIND ZULÄSSIG.
2. ALS HÖCHSTZULÄSSIGES MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES § 17 ABS 1 „BNutzVO“, SOWEIT SICH NICHT AUF DEN FESTSETZUNGEN ÜBER DIE GESCHOSSZAHL UND DIE ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GERINGERE WERTE ERGEBEN.
3. ES GILT DIE OFFENE BAUWEISE MIT DER ABWEICHUNG (§ 22 ABS 4 BNutzVO), DASS KLEINGARAGEN AUF DEN DAFÜR IM PLAN FESTGESETZTEN FLÄCHEN AN DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZULÄSSIG SIND, SELBST DANN, WENN SIE AN HAUPTGEBÄUDE ANGEBAUT WERDEN.
4. GEBÄUDE MIT DER FESTSETZUNG E SIND MIT EINER DACHNEIGUNG VON 0°-30°, SOLCHE MIT DER FESTSETZUNG E+DG ODER U+E+DG BZW. E+1+DG, MIT EINER DACHNEIGUNG VON 48°-50° UND GEBÄUDE MIT DER FESTSETZUNG E+1 ODER E+2 MIT EINER DACHNEIGUNG VON 30°-38° AUSZUFÜHREN. IM ÜBRIGEN GELTEN HINSICHTLICH DER ÄUSSEREN GESTALTUNG DIE FESTSETZUNGEN NACH MASSGABE FOLGENDER SCHEMAZEICHNUNGEN:



5. WELLBLECHGARAGEN ODER ÄHNLICHE, BEHELFSMÄSSIG WIRKENDE GARAGEN DÜRFEN NICHT ERRICHTET WERDEN.
6. EINFRIEDUNGEN DÜRFEN ALS STRASSENZAUNE EINSCHLIESSLICH SOCKEL NICHT HÖHER ALS 1.25m SEIN, WOBEI DER SOCKEL NICHT HÖHER ALS 40cm SEIN. DAFÜR DAS AUFSTÖCKEN ODER HINTERSTELLEN VON ZAUNEN MIT MATTEN IST UNZULÄSSIG. ALS STRASSENZAUNE SIND NUR HOLZZAUNE ZULÄSSIG.
7. AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND NEBENANLAGEN I.S. DES § 23 ABS. 5, BNutzVO UNZULÄSSIG.

DIE GEMEINDE HAT DEN MIT BESCHLUSS VOM 30. 11. 1962  
AUFGESTELLTEN BEBAUUNGSPLAN AM 27. 4. 1967 GEM. § 10  
B Bau G<sup>9</sup> ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Schnaittach

DEN 28. 4. 1967

1. BÜRGERMEISTER



DIE REGIERUNG VON MITTELFRANKEN HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN MIT ENTSCHLIESSUNG VOM 15. 3. 1967  
NR II/7-2604 o 171 GEMEHMIGT.

Schnaittach

DEN 28. 4. 1967

1. BÜRGERMEISTER



DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEM. § 12 B Bau G<sup>9</sup>, DAS IST AM 7. 3. 1968  
RECHTSVERBINDLICH.

Schnaittach

DEN 7. 3. 1968

1. BÜRGERMEISTER



DER BEBAUUNGSPLAN HAT IM RATHAUS VOM 7. 3. 1968 BIS 8. 4. 1968 BEI DER GEMEINDE SCHAFFENBURG DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES